

# Vorschlag des KSB Vorstandes zur Änderung der Satzung des Kreissportbundes Harburg-Land e.V.

Dargestellt werden nur die zu ändernden Paragraphen und Unterpunkte:

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreissportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die sonstigen nachgewiesenen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.~~

Wird ersetzt durch:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw
2. Bei Bedarf können Vereins/Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 12 Zuständigkeiten des Kreissporttages

(1) Der Kreissporttag berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Sports im Landkreis Harburg, insbesondere:

- a) nimmt er die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen,
- b) verabschiedet er die Jahresrechnungen der abgelaufenen Geschäftsjahre und beschließt den Haushaltsplan,
- c) beschließt er die Entlastung des Vorstands.
- d) Der Vorstand § 14 zu a) bis c) wird vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. **Der Vorstand zu f) wird für zwei Jahre gewählt.** Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Kreissporttag wählt mindestens zwei Kassenprüfer für 4 Jahre.

# Vorschlag des KSB Vorstandes zur Änderung der Satzung des Kreissportbundes Harburg-Land e.V.

**Dargestellt werden nur die zu ändernden Paragraphen und Unterpunkte:**

Wiederwahl ist zulässig.

- f) Der Vertreter der Sportjugend wird von der Sportjugend gemäß der Jugendordnung gewählt.
- g) Der Kreissporttag setzt die Jahresmitgliedsbeiträge fest, soweit diese über den vom LSB vorgegebenen Mindestbeiträgen liegen, ebenso setzt er sachbezogene Umlagen fest.
- h) Er ernennt Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- i) Er berät und beschließt über Anträge.
- j) Er beschließt über Ordnungen des Kreissportbundes, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Einwände gegen die Feststellung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen können nur sofort erhoben werden.

(3) Über den Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird 4 Wochen nach dem Kreissporttag von der Geschäftsstelle des Kreissportbundes auf Anforderung per E-Mail versandt und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

## **§ 14 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu zwei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern
- d) einem Vertreter der Sportjugend
- e) einem Vertreter der Fachverbände (§15)
- f) einem Vertreter der Vereine (~~§16~~)

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder zu a) und b), von denen je zwei gemeinschaftlich den Kreissportbund vertreten.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist stets möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Kreisporttag bzw. Vollversammlung der Sportjugend eine andere Person mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen und Ausschüsse bilden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung Vorstand, über die der Vorstand entscheidet.

(5) Für den Erlass von Geschäftsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit sie keine finanziellen Belastungen der Mitglieder zum Inhalt haben.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, in Abstimmung mit den Vereinen und Fachverbänden an deren Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Soweit diese Satzung oder die Satzungen der Fachverbände nichts Anderes bestimmen, bestimmt der Vorstand

# Vorschlag des KSB Vorstandes zur Änderung der Satzung des Kreissportbundes Harburg-Land e.V.

Dargestellt werden nur die zu ändernden Paragraphen und Unterpunkte:

aus seinen Reihen den oder die Vertreter bzw. Delegierten, die den Kreissportbund bei den Versammlungen vertreten.

## § 16 Regionalgruppen ~~und Vereinsausschuss~~

(1) Aus dem Verbandsgebiet des KSB werden Vereins~~vorsitzende~~ ~~vertreter\*innen~~ ~~oder deren~~ ~~Vertreter~~ der Regionen in vier Regionalgruppen zusammengefasst.

Die Regionalgruppen treffen sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Ort und Termin werden vom ~~Vereinsausschuss-~~ Vorstand festgesetzt. Die Einladung hat digital mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

(2) Aufgabe der Regionalgruppen ist die Beratung grundsätzlicher Probleme des Sportbetriebes auf Vereinsebene ~~sowie die Entsendung jeweils eines Delegierten für den Vereinsausschuss.~~

~~(3) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus~~

~~a) dem Mitglied des Vorstandes nach § 14 zu f)~~

~~b) den vier Delegierten der Regionen nach § 16 Abs. 2~~

~~(4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Termin werden von dem Mitglied des Vorstandes nach § 14 zu f festgesetzt. Die Einladung hat digital mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.~~

~~(5) Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Beratung und Wahrung der Interessen der Vereine im KSB sowie die Festlegung des Vorstandsmitgliedes § 14 zu f) für jeweils zwei Jahre.~~

## § 17 Die Sportjugend

~~Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Kreissporttages.~~

Wird ersetzt durch:

Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Vollversammlung der Sportjugend Harburg-Land.